

Auflage-Nr.	Bezeichnung der Ware
<b>d) Holzverarbeitende Industrie</b>	
8111110	Nadelschnittholz I. und II. Sorte
81 11 120	Eichenschnittholz
81 11 130	Buchenschnittholz
8111 991	Sonstiges Nadelschnittholz
81 12 000	Schwellen
81 13 120	Deckfurniere
81 14 HO	Parkett
81 16110	Standardhäuser
81 89 000	Sonstige Erzeugnisse der Holz- und Kulturwarenindustrie
	<u>mit Ausnahme von</u>
54 41 00	Fässer aus Holz
54 43 00	Kisten aus Holz
54 52 31	Schuhleisten für das Handwerk
54 52 33	Schuhleisten für die Industrie
54 61 00	Besen
54 63 00	Pinsel
54 65 00	Bürsten
53 55 00	Holzspanplatten
53 71 00	Holzwohle
53 80 00	Holzmehl
<b>e) Textilindustrie</b>	
aus 32 48 000	Treibriemen, Förderbänder und Gurte die Warengruppen 66 66 10 und 66 66 20
<b>f) Zellstoff/Papier</b>	
8111 000	} Zellstoff aller Sorten
8111210	
81 11 220	
81 11 230	
81 11 900	} Holz- und Strohstoff
84 12 000	

(2) Soweit volkseigene Betriebe diese Waren über die in der Produktionsauflage festgelegten Mengen und Werte hinaus erstellen wollen, haben sie jeweils 4 Wochen vor Quartalsbeginn eine Genehmigung bei der für sie zuständigen WB zu beantragen.

(3) Die VVB sind verpflichtet, diese Anträge zu prüfen, soweit sie solche anerkennen, diese zu befürworten und jeweils 20 Tage vor Quartalsbeginn dem Ministerium für Industrie der Republik für VEB(Z) bzw. der Landesregierung für VEB(L) und VEB(K) vorzulegen.

(4) Die Vertragskontore beantragen die erforderlichen Genehmigungen bei dem Wirtschaftsministerium der Landesregierung zu dem gleichen Termin.

(5) Diese Stellen sind verpflichtet, die Anträge strengstens zu prüfen. Soweit sie dieselben befürworten, haben sie die Anträge zusammenzufassen und dem Ministerium für Planung, bei den landesgeleiteten Betrieben über die Hauptabteilung Wirt-

schaftsplanung der Landesregierung jeweils 15 Tage vor Quartalsbeginn vorzulegen..

(6) Die Anträge müssen sich auf Ausnahmen beschränken. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung von dem Eingang der Genehmigung zu benachrichtigen.

### § 3

#### Lohnveredelungsaufträge im Außenhandel und für Westdeutschland

Im Interesse der vollen Ausnutzung der Produktionskapazität werden das Ministerium für Industrie der Republik und die Ministerpräsidenten der Länder ermächtigt, „Produktionsaufträge für außerplanmäßige Lohn Veredelung“ über den Produktionsplan hinaus an volkseigene Betriebe zu erteilen, sofern Lohnveredelungsaufträge des Auslandes und Westdeutschlands bei den Betrieben vorliegen und die Erfüllung der Produktionsaufträge auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 gewährleistet ist. Die Vertragskontore bei den Ländern sind zu ermächtigen, Lohnveredelungsaufträge des Auslandes und Westdeutschlands für die private Industrie und das Handwerk zu genehmigen, sofern die Erfüllung der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes 1950 gewährleistet ist.

### § 4

#### Schlußbestimmung

(1) Die monatliche Berichterstattung und die Planabrechnung wird von diesen Regelungen nicht berührt. Für sie sind die Produktionsaufträge auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 verbindlich.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die nach § 1 dieser Verordnung in Kraft bleibenden Verwendungsverbote werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(3) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950

Ministerium für Planung  
I.V.: Leuschner  
Staatssekretär

Verordnung  
über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-  
Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und  
Ausstellungsgegenständen.

Vom 27. April 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie — einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBl. S. 223) wird über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-Metallen zur